

Kleine Anfrage

Chlorothalonil-Pestizid-Belastung im Grundwasser

Frage von Landtagsabgeordneter Patrick Risch

Antwort von Regierungsrat Mauro Pedrazzini

Frage vom 03. Juni 2020

Im Dezember 2019 hat das Schweizerische Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen alle Abbauprodukte des Pflanzenschutzmittelwirkstoffs Chlorothalonil als trinkwasserelevant eingestuft. Es gilt somit ein Höchstwert von 0,1 Mikrogramm pro Liter. Eine erste schweizweite Einschätzung hat ergeben, dass viele Grundwasservorkommen mit diesen Methaboliten verunreinigt sind. Zu meiner ersten Frage:

1. Wurde und wird das Liechtensteiner Grundwasser, das als Trinkwasserquelle dient, auf Abbauprodukte von Chlorothalonil getestet?
2. Wie hoch ist die Grundwasserverunreinigung durch Chlorothalonil oder dessen Abbauprodukte, den Methaboliten, in Liechtenstein?
3. Wenn die Schweiz entsprechende Testprogramme wie das eingangs erwähnte Testprogramm durchführt, beteiligt sich Liechtenstein an diesen Programmen? Wenn nein, wieso nicht?

Antwort vom 05. Juni 2020

Zu den Fragen 1-3:

Chlorothalonil ist ein Wirkstoff, der in Pflanzenschutzmitteln von den 1970er Jahren bis Ende 2019 gegen Pilzbefall als sogenanntes Fungizid vornehmlich im Kartoffel-, Getreide- und Gemüseanbau eingesetzt wurde. Die Ausbringung dieses Wirkstoffes wurde aufgrund seiner möglicherweise gesundheitsschädlichen Wirkung vorsorglich mit 01.01.2020 verboten.

Beim Abbau von Pflanzenschutzmitteln entstehen abgewandelte chemische Verbindungen, die als Metaboliten bezeichnet werden. Wird die Muttersubstanz eines Pflanzenschutzmittels als potentiell gesundheitsschädlich eingestuft wie im Falle des Chlorothalonils, so gelten formal auch alle Abbauprodukte als potentiell gesundheitsschädlich, sodass ein gesetzlich festgelegter Grenzwert für Trinkwasser von 0.1 µg/Liter zur Anwendung gelangt. Auf wissenschaftlicher Ebene werden die verschiedenen Metaboliten bezüglich ihrer gesundheitsschädlichen Wirkung aber sehr unterschiedlich beurteilt, weshalb eine mögliche Höchstwertanpassung für einzelne Metaboliten auf Expertenebene diskutiert wird.

Einer dieser Metaboliten ist die Chlorothalonil-Sulfonsäure (R417888), deren Konzentration von den öffentlichen Wasserversorgern in Kooperation mit dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen und dem Amt für Umwelt seit dem Jahr 2018 kontinuierlich überwacht wird. Eine Überschreitung des aktuell gültigen Grenzwertes von 0.1µg/Liter hat es bezüglich diesem Metaboliten bei den öffentlichen Wasserversorgungen bis heute nie gegeben.

Mit der Etablierung neuer und validierter Untersuchungsmethoden wurde im Februar 2020 gemeinsam mit der Schweiz das Trinkwasseruntersuchungsprogramm auf weitere Metaboliten des Chlorothalonils ausgedehnt. Dabei wurde festgestellt, dass der Metabolit R471811 im Wasser einiger Grundwasserpumpwerke des Landes marginal über dem aktuell gültigen Grenzwert von 0.1µg/Liter nachweisbar war. Hierzu gilt es anzumerken, dass die methodische Messunsicherheit in diesen sehr kleinen Konzentrationsbereichen bei 30 % liegt. Die gemessenen Rückstandswerte liegen bei einzelnen Pumpwerken so nahe am Grenzwert, dass bei Auslegung dieser Messunsicherheit zu Gunsten der Wasserversorger nur in einem Fall von einer marginalen Grenzwertüberschreitung gesprochen werden kann. Im Trinkwasser des öffentlichen Verteilungsnetzes, das Konsumentinnen und Konsumenten täglich zur Verfügung steht, wurden jedoch unter Berücksichtigung dieser Messunsicherheit keine Grenzwertüberschreitungen dieser Metaboliten festgestellt, was mehrheitlich auf die Mischung mit Quellwasser zurückzuführen ist. Da die Ausbringung von Chlorothalonil seit 01.01.2020 verboten ist, ist davon auszugehen, dass sich die Konzentration der Metaboliten in absehbarer Zeit weiter reduzieren wird. Ungeachtet dessen wird die weitere Konzentrationsentwicklung aller aktuell analysierbaren Metaboliten von Chlorothalonil engmaschig überwacht und in Zusammenarbeit mit den Wasserversorgern dafür Sorge getragen, dass das Netzwasser weiter bedenkenlos konsumiert werden kann.

Dennoch zeigen die vorliegenden Befunde, dass es an der Zeit ist, Massnahmen für einen noch wirksameren Schutz des Grundwassers vor Pestizidrückständen zu diskutieren, um zukünftig weitere Verunreinigungen des Trinkwassers besser verhindern zu können. Die Ausdehnung der Schutzzonen auf die Grundwasserzuströmbereiche der Pumpwerke wäre ebenso wie die Bestimmungen zum Ausbringen von Pestiziden in diesen Schutzzonen neu zu bewerten und allenfalls anzupassen, damit wir auch in Zukunft auf Grundwasser einwandfreier Qualität zugreifen können. Wichtig erscheint auch zu erwähnen, dass Grundwasserschutz nicht einzig die Pestizidthematik umfasst, sondern auch den Eintrag anderer unerwünschter Substanzen, wie beispielsweise Medikamentenrückstände, berücksichtigen muss.